

14.06.24

K - In - Wi

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 14. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 20/11802 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes
(BVaDiG)**

– Drucksache 20/10857 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.24

Erster Durchgang: Drs. 73/24

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Nach der Angabe zu § 75 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

§ 75b Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6.“ ‘

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „Gesetz und nach der Handwerksordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Referenzberufs“ durch die Wörter „anerkannten Ausbildungsberufs“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“ durch die Wörter „und die Feststellung nach § 1 Absatz 6 am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach der Handwerksordnung gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“ ersetzt.

d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.“ ‘

e) In Nummer 19 Buchstabe a werden in § 30 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

f) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. In § 42 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.“ ‘

g) In Nummer 27 Buchstabe a wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

h) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) § 50b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

bb) § 50c wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Wörtern „hauptamtliche Mitarbeitende der zuständigen Stelle“ die Wörter „oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der zuständigen Stelle beherrschten Tochterunternehmen“ eingefügt.

- bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Regelungen müssen umfassen:
1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
 2. die Verschwiegenheit,
 3. die Nichtöffentlichkeit,
 4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
 5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 50e Nummer 2 hinausgeht,
 6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
 7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
 8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
 9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“
- cc) § 50d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.
- bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. abweichend von § 50b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- dd) § 50e wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.
- i) In Nummer 34 werden in § 53b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.
- j) In Nummer 35 Buchstabe b werden in § 53c Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

k) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„37. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der zuständigen Stelle vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“ ‘

l) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

„46. Nach § 75 werden die folgenden §§ 75a und 75b eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stelle bei Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und
Bereichen

Erfolgt in den Fällen des § 4 Absatz 2 die Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2, geht § 71 Absatz 7 der Festlegung vor. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des ausbildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich oder Bereich entsprechend den §§ 71 bis 75. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Umschulungsordnungen entsprechend, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht. Fehlt ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung, haben die Umzuschulenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Umschulungsprüfung anbieten. Erfolgt bei Fortbildungsordnungen in den Fällen des § 53 Absatz 4 und des § 53e Absatz 4 keine Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle, haben die Fortzubildenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung anbieten.

§ 75b

Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 entsprechend.“ ‘

m) In Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Wörter „zur Feststellung nach § 1 Absatz 6“ ersetzt.

- n) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:
- „50a. Dem § 90 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt für die Begutachtung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen, die nach § 54 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder § 42f Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung zu prüfen sind, vorliegen, mit der Maßgabe, dass es einer Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht bedarf.“ ‘
- o) In Nummer 55 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 6,“ gestrichen.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 22b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer
1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
 2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 3. das Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
 4. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 5. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 6. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.‘

- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - 9a. In § 35a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 35 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 41b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - 4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.
 - bb) § 41c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie oder eine von ihr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2, 5 und 7 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens für die Dauer der Berufungsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die Handwerkskammer bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Handwerkskammer abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der Handwerkskammer oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der Handwerkskammer beherrschten Tochterunternehmen beisitzen, die die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.“

- bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Regelungen müssen umfassen:
1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
 2. die Verschwiegenheit,
 3. die Nichtöffentlichkeit,
 4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
 5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 41e Nummer 2 hinausgeht,
 6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
 7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
 8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
 9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“
- cc) § 41d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.
- bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. abweichend von § 41b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- dd) § 41e wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.
- e) In Nummer 18 werden in § 42b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- f) In Nummer 19 Buchstabe b werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt

- g) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
19a. Dem § 42f Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der Handwerkskammer vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellt.“ ‘
- h) In Nummer 26 werden in § 49 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- i) In Nummer 27 wird § 51a Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.